

Motion 16.3265

Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt

Stromspeicher ohne Endverbrauch sind von Netznutzungsentgelten befreit

26. Mai 2016

Der VSE empfiehlt, elektrische Speicher ohne angeschlossene Endverbraucher von den Netznutzungsentgelten zu befreien.

Ein elektrischer Speicher kann elektrische Energie aus dem Stromnetz beziehen und diese dann nach einer Zwischenspeicherung zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Stromnetz einspeisen. Dafür stehen unterschiedliche Technologien zur Verfügung (z.B. Pumpspeicherkraftwerk, Batterie, Druckluft, Schwungrad).

Da gemäss Art. 14 Abs. 2 StromVG das Netznutzungsentgelt¹ von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten ist, sind elektrische Speicher ohne Endverbraucher schon heute von Netznutzungsentgelten befreit. Der Elektrizitätsbezug für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken ist gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG ausdrücklich nicht als Endverbrauch zu behandeln.

Die UREK-NR hat am 11.04.2016 mit der Motion 16.3265 «Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt» einen Vorschlag eingereicht, gemäss dem Speicher von erheblichen elektrischen Energiemengen unabhängig der angewendeten Technologie von Netznutzungsentgelten² befreit werden können.

Für die Beurteilung der Frage, ob elektrische Speicher Netznutzungsentgelte zu entrichten haben, sind aus Sicht des VSE folgende Prinzipien anzuwenden:

- Das Ausspeiseprinzip ist einzuhalten;
- Die Energie ist nur einmal auf ihrem Weg von der Produktion zum Verbrauch mit Netznutzungsentgelt zu belasten;
- Die Lösung darf keine Technologie diskriminieren;
- Die Lösung muss in der Praxis umsetzbar sein.

Gemäss Ausspeiseprinzip und Einmalbelastung sind Netznutzungsentgelte ausschliesslich beim Endverbraucher zu erheben. Endverbraucher sind definiert als Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen (Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG). Elektrische Speicher können aus dem Netz bezogene Elektrizität zu einem späteren Zeitpunkt ins Netz zurückspeisen. Zwar entstehen Umwandlungsverluste,

¹ In diesem Dokument wird davon ausgegangen, dass die Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische und der SDL-Tarif analog den Netznutzungsentgelten gehandhabt werden, d.h. dass bei einer Befreiung vom Netzentgelt auch die Entrichtung der Abgaben entfallen würde.

² Netznutzungsentgelte können Grund-, Arbeits- und / oder Leistungskomponenten beinhalten.

dennoch liegt der Zweck des Elektrizitätsverbrauchs nicht im "eigenen" Verbrauch (kein Kauf *für* den eigenen Verbrauch). Elektrische Speicher sind somit keine Endverbraucher und nicht mit Netznutzungsentgelten zu belasten. Die Technologie des Speichers soll hierbei keine Rolle spielen.

Bei **elektrischen Speichern ohne Endverbraucher** wird die bezogene Elektrizität abzüglich Verluste vollständig ins Netz zurückgespeist. Diese Speicher sind gemäss den Prinzipien damit von Netznutzungsentgelten zu befreien und den im heutigen StromVG ausdrücklich erwähnten Pumpspeicherkraftwerken gleichzustellen.

Bei **Mischformen von Verbrauch, Produktion und elektrischen Speichern** müsste gemäss den Prinzipien der aus dem Netz bezogene, zwischengespeicherte und wieder eingespeiste Anteil an Strom messtechnisch eindeutig entflechtet werden können, um von den Netznutzungsentgelten befreit zu werden. Dies ist bei Mischformen aber nicht möglich, da für die wieder in das Netz eingespeiste Energie nicht festgestellt werden kann, welcher Anteil der eingespeisten Energie zu welchem Zeitpunkt aus dem Netz bezogen wurde. Bei diesen Mischformen von Speichern handelt es sich zudem primär um kleinere, dezentrale Einheiten, die hauptsächlich dem Eigenverbrauch dienen oder für die Optimierung des Bezugsprofils eingesetzt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der bezogenen und gespeicherten Elektrizität zu einem späteren Zeitpunkt in der Endverbraucheranlage, die mit dem Speicher in Verbindung steht, endverbraucht wird und somit mit Netznutzungsentgelten belastet werden soll. Von einer Befreiung von Mischformen von Speichern mit Endverbrauch von den Netznutzungsentgelten ist daher abzusehen.

Wird elektrische Energie **in einen anderen leitungsgebundenen Energieträger umgewandelt** (z.B. Gas), in dieser umgewandelten Form gespeichert und anschliessend hinter dem selben Netzanschlusspunkt wieder rückverstromt, kann dies nach den gleichen, oben angeführten Prinzipien beurteilt werden. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass nur der Anteil von den Netznutzungsentgelten befreit werden kann, der wieder für eine Rückspeisung ins elektrische System verwendet wird. Für die konkrete Umsetzung stellt dies eine Reihe von Herausforderungen, die noch vertieft zu klären sind (z.B. Abgrenzung der Speicherdauer).

In Anwendung der vier Prinzipien Ausspeiseprinzip, Einmalbelastung, Technologieneutralität und Umsetzbarkeit, ergibt sich somit folgende Lösung: Speicherbetreiber, welche Elektrizität ausschliesslich zu Speicherungszwecken beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt hinter demselben Netzanschlusspunkt wieder in das öffentliche Elektrizitätsnetz einspeisen, sind vom Netznutzungsentgelt zu befreien. Speicher in Kombination mit Endverbrauch sind mit Netzentgelten zu belasten.

Speicher ohne Endverbraucher werden in der Regel grosse Speicher sein, die Mischformen eher kleine Speicher. Insofern ist der politische Wille, der mit dem Vorschlag der UREK-NR zum Ausdruck kommt, mit der oben dargelegten Haltung des VSE vereinbar.